



Stadt  
Gladbeck

familienstadt . sportstadt . **meine** stadt



**Ehrenamt**

Gesellschaftliches Engagement

**in Gladbeck**

**Ein Handbuch für Ehrenamtliche**



## Impressum:

**Stadt Gladbeck**  
**Amt für Soziales und Wohnen**  
**Büro für freiwilliges Engagement**  
Friedrichstr. 7  
45964 Gladbeck

### **Kontakt über:**

#### **Frau to Roxel**

Telefon: 0 20 43 / 99 21 64  
Telefax: 0 20 43 / 99 15 05  
E-Mail: [heidi.toroxel@stadt-gladbeck.de](mailto:heidi.toroxel@stadt-gladbeck.de)

#### **Frau Janus**

Telefon: 0 20 43 / 99 24 31  
Telefax: 0 20 43 / 99 17 24 31  
E-Mail: [stephanie.janus@stadt-gladbeck.de](mailto:stephanie.janus@stadt-gladbeck.de)

Der Inhalt dieses Leitfadens wurde sorgfältig geprüft.  
Eine Garantie für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.  
Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Stand: Mai 2014

# Inhaltsverzeichnis

---

	<i>Seite</i>
1. Grußworte Netzwerksprecher Norbert Dyhringer _____	4
2. Vorwort Bürgermeister Ulrich Roland _____	5
3. Ehrenamt in Gladbeck _____	6
4. Wen kann ich ansprechen, wenn ich interessiert bin? ____	8
5. Gesetzliche Grundlagen _____	9
• Bildungsurlaub _____	10
• Führungszeugnis _____	10
• Sonderurlaub _____	13
• Steuerrecht _____	13
• Versicherungen _____	20
6. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen? _____	30
7. Habe ich als Ehrenamtlicher gewisse Vorteile? _____	30
8. Worauf muss ich achten, wenn ich arbeitslos bin? _____	33
9. Anlagen „Arbeitshilfen“ _____	35
10. Weiterführende Links _____	41

# 1. Grußwort Sprecher Netzwerk

---

Als wir (Veronika Stotz / Gladbecker Caritaskonferenz, Werner Röring / Seniorenbeirat, Hans-Jürgen Nagel / DRK, Wolfgang Gase / Tierschutzverein, Bernhard Neulken / Arbeitsgemeinschaft Behindertenfragen und Norbert Dyhringer / AWO) im Jahr 2001 den Beirat ins Leben riefen, war sicherlich nicht absehbar, ob das Netzwerk überhaupt eine Zukunft haben würde.



Dank der Stadt Gladbeck wurde die Arbeit der Ehrenamtlichen im „Netzwerk Ehrenamt“ von Anfang an nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten unterstützt. Mit der Einrichtung einer „Kontaktstelle Ehrenamt und Freiwillige“ im Mai des Gründungsjahres stand damit auch eine konkrete Ansprechperson für Interessierte zur Verfügung. Heute heißt diese Stelle Büro für freiwilliges Engagement und Selbsthilfe.

Auch der Name des Netzwerkes mutierte, den Aufgaben entsprechend, im Laufe der Jahre zum „Netzwerk Freiwilligenarbeit Gladbeck“. Ziel war es stets, dass die „Großen“ den „Kleinen“ helfen und dass man voneinander lernt, nicht in Konkurrenz, sondern in Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe.

Heute ist das Netzwerk mit rund 94 Gladbecker Gruppen, Vereinen und Verbänden ein wichtiger und nicht mehr weg zu denkender Bestandteil des ehrenamtlichen Engagements in unserer Stadt. Es führt Menschen zusammen, stärkt sie in ihren Aufgaben, motiviert und ist Bindeglied zur Gladbecker Verwaltung. Der jährlich stattfindende „Tag des Ehrenamtes“ in der Gladbecker Innenstadt hat mittlerweile schon eine feste Tradition und macht soziales Engagement für viele Gladbecker erst sichtbar und erfahrbar. Die Einführung einer „Ehrenamtskarte“ in unserer Stadt war ein weiteres positives Ergebnis der konstanten Arbeit des Netzwerkes.

All die freiwillig Aktiven, wo immer sie sich auch engagieren, sind für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft ungemein wichtig. Sie sind der „soziale Kitt“, der unsere Gesellschaft zusammenhält. Weder der Staat noch der Markt können die Herausforderungen der Gegenwart und erst recht der Zukunft allein bewältigen.

**Norbert Dyhringer**  
*Sprecher des Netzwerkes*

## 2. Vorwort Bürgermeister

---

*Liebe Gladbeckerinnen und Gladbecker,*

in unserer Stadt engagieren sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich. Sie helfen in Vereinen und Verbänden, unterstützen ältere Menschen, fördern Kinder und Jugendliche, setzen sich für Kunst, Kultur und Sport ein.



Sie übernehmen Aufgaben, die ohne sie nicht zu leisten wären, sorgen dafür, dass unsere Stadt lebens- und liebenswert bleibt. Deshalb hat das Ehrenamt in Gladbeck einen hohen Stellenwert. Für ihr Engagement danke ich allen Aktiven ganz herzlich!

Eine bürgerschaftliche Tätigkeit hilft aber nicht nur anderen, sie macht auch Freude und gibt das Gefühl, gebraucht zu werden und einen wertvollen Beitrag zum guten Miteinander in unserer Stadt zu leisten.

In diesem Handbuch für Ehrenamtliche finden Sie Antworten auf wichtige Fragen. Darüber hinaus gibt es Adressen und Ansprechpartner aus vielen verschiedenen Bereichen.

Bei allen weiteren Fragen hilft Ihnen gern unser Büro für freiwilliges Engagement weiter. Sie erreichen die Kolleginnen und Kollegen unter der Telefonnummer 99 2164.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr

  
- **Ulrich Roland** -  
Bürgermeister

### 3. Gladbeck und das Ehrenamt

---

1. Die Stadt Gladbeck unterstützt das ehrenamtliche Engagement/die Freiwilligenarbeit für die Menschen in unserer Stadt.
2. Die Stadt Gladbeck sieht im ehrenamtlichen Engagement/Freiwilligenarbeit der Bürgerinnen und Bürger einen wichtigen Beitrag zu einer sozialen Gesellschaft. Das gesellschaftliche Zusammenleben erfährt dadurch wesentliche Impulse der Humanität, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.
3. Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement/Freiwilligenarbeit ist Voraussetzung für die moderne Zivilgesellschaft und trägt zur Bewältigung der tiefgreifenden gesellschaftlichen Prozesse der Neuorientierung und Veränderung in einer immer mehr globalisierten Welt bei.
4. Aus der Ehrenamtlichkeit/Freiwilligenarbeit hat sich in unserer sozialen Dienstleistungsgesellschaft die Hauptamtlichkeit entwickelt. Für die Stadt Gladbeck ist die hauptamtliche Arbeit ein unersetzbarer Bestandteil einer professionellen Dienstleistung. Ehrenamtlichkeit/Freiwilligenarbeit können diese Leistungen ergänzen. Sie sind jedoch kein kostengünstiger Ersatz für das leistungsorientierte Sozialsystem.
5. Ehrenamtlichkeit/Freiwilligenarbeit in unserer Stadt ermöglichen eine interessante Mitwirkung in vielen sozialen Feldern und damit auch vielfältige soziale Kontakte.

Die Stadt Gladbeck bietet Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen das „**Büro für freiwilliges Engagement**“ an. Es bietet Information und Beratung rund um bürgerschaftliches Engagement.

Es ist Ausdruck von Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung. Durch freiwillige und unentgeltliche Arbeit praktizieren und erfahren Menschen Gemeinschaft, Toleranz und Verbindlichkeit.

Wir fördern bürgerschaftliches Engagement in der Stadt Gladbeck. Wir beraten alle, die sich einbringen und mitgestalten wollen. Mitmachen erwünscht! Wir vermitteln Kontakte zu gemeinnützigen Organisationen und Initiativen, Vereinen und Verbänden, die ehrenamtliche Mitarbeiter suchen. Wir sind Ansprechpartner für alle Ideen, Fragen und Projekte rund ums Ehrenamt.

**Spenden Sie Zeit!  
Gestalten Sie mit!  
Lassen Sie uns  
gemeinsam Spuren  
in die Zukunft legen!**



Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, Selbsthilfe – die unterschiedlichen Begriffe beschreiben das Engagement, das Bürgerinnen und Bürger in Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Initiativen leisten.

Viele Menschen setzen sich freiwillig für ihr Gemeinwesen ein und verwirklichen so die Vision einer aktiven Bürgergesellschaft.

In Nordrhein-Westfalen leisten rund fünf Millionen Menschen einen freiwilligen Beitrag für die Gesellschaft.

## 4. Wen kann ich ansprechen, wenn ich interessiert bin?

---

### 4.1. Stadt Gladbeck

**Amt für Soziales und Wohnen**  
**Büro für freiwilliges Engagement**  
**Fritz-Lange-Haus**  
**Friedrichstr. 7**

#### **Heidi to Roxel**

Zimmer 6

Telefon: 0 20 43 / 99 21 64

Telefax: 0 20 43 / 99 15 05

E-Mail: [heidi.toroxel@stadt-Gladbeck.de](mailto:heidi.toroxel@stadt-Gladbeck.de)

#### **Stephanie Janus**

Zimmer 5

Telefon: 0 20 43 / 99 24 31

Telefax: 0 20 43 / 99 17 24 31

E-Mail: [stephanie.janus@stadt-Gladbeck.de](mailto:stephanie.janus@stadt-Gladbeck.de)

### 4.2. Kreis Recklinghausen

**Netzwerk Bürgerengagement**  
**Freiwilligenzentrum und Selbsthilfe-Kontaktstelle**  
**für den Kreis Recklinghausen**  
**Oerweg 38, Haus 3**

45657 Recklinghausen

Telefon: 0 23 61 / 10 97 35

Telefax: 0 23 61 / 10 97 43

E-Mail: [info@buergernetzwerk.org](mailto:info@buergernetzwerk.org)



## 5. Gesetzliche Grundlagen

---

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Internetseite „Engagiert in NRW“ [www.engagiert-in-nrw.de/](http://www.engagiert-in-nrw.de/) die gesetzlichen Grundlagen für das Ehrenamt aufgelistet und deren Wichtigkeit erläutert.

„Gute Rahmenbedingungen können das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger erleichtern und unterstützen. Neben den konkreten Voraussetzungen in einer Organisation gehören zu den Rahmenbedingungen rechtliche, organisatorische oder finanzielle Regelungen, die auf kommunaler Ebene oder auf übergeordneter Ebene getroffen wurden. Nachfolgend sind verschiedene relevante Informationen zum Thema zusammengestellt, die für Nordrhein-Westfalen wichtig sind:

- **Bildungsurlaub (um sich auch für freiwilliges Engagement weiter zu qualifizieren)**
- **Führungszeugnis (als Voraussetzung in einigen Engagementbereichen)**
- **Sonderurlaub (bei ehrenamtlich geleiteten Kinder- und Jugendfreizeiten)**
- **Steuerrecht (Steuererleichterungen für ehrenamtliche Tätigkeiten)“**
- **Versicherungen**

## 5.1. Bildungsurlaub

Bildungsurlaub – eigentlich Arbeitnehmerweiterbildung – ermöglicht Angestellten und Arbeiter/innen 3-5 Tage jährlich während ihrer Arbeitszeit an bestimmten Seminaren teilzunehmen. Dieser Anspruch kann neben der beruflichen Weiterqualifizierung auch für Fortbildung genutzt werden, die für das eigene freiwillige Engagement hilfreich sind. So heißt es in §1 AWbG Grundsätze: »Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.«

Geregelt sind Umfang, Inhalte und Anspruch des Bildungsurlaubs für Nordrhein-Westfalen im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AwbG). Informationen und Auskünfte zum Gesetz gibt es bei:

Nordrhein-Westfalen direkt beim Service – Center der Landesregierung

## 5.2. Führungszeugnis

In manchen Einrichtungen oder Organisationen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Pflege, Sport, Rettungsdienste) wird von den Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis - eine schriftliche Bestätigung über einen bzw. keinen Eintrag im Zentralregister - erbeten. Ein solches Führungszeugnis bescheinigt, dass über die betreffende Privatperson aktuell keine rechtsfähige Verurteilung bekannt ist. Dennoch muss bedacht werden, dass auch ein »leeres Register« nur bedingt aussagefähig ist, da das Zeugnis nur bereits rechts-

fähige Verurteilungen, aber keine laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren beinhaltet und zudem Eintragungen nach einer Frist auch wieder gelöscht werden.

Für kinder- und jugendnah tätige oder in Zukunft tätig werdende Personen ist eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 1. Mai 2010 relevant. Die Gesetzesänderung ermöglicht die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für diesen Personenkreis und ermöglicht es den Trägern, dieses anzufordern. Ob und wann ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlich Tätigen angefordert wird bzw. angefordert werden muss, regelt die Gesetzesänderung nicht. Die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses ist daher eine »Kann-Bestimmung« (soweit sich aus § 72 a SGB VIII keine Vorlagepflicht ergibt).

Vor der Gesetzesänderung waren im erweiterten Führungszeugnis Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten aufgenommen (§§ 174 bis 180 und § 182 StGB) - unabhängig vom Strafmaß. Dieser Katalog wurde mit der aktuellen Gesetzesänderung um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen erweitert (Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Dazu gehören z.B. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Entziehung Minderjähriger.

### **Weitere Informationen beim Bundesjustizamt**

Ein Führungszeugnis kann bei allen Bürgerämtern (Meldebehörden) beantragt werden, die Gebühr beträgt 13 €. Ehrenamtliche, die ihr Engagement nachweisen können, können das Führungszeugnis kostenlos erhalten.

## Bürgeramt Gladbeck

Meldeangelegenheiten, Pässe, Ausweise, Führerscheinangelegenheiten, Beglaubigungen, Auskunft



Neues Rathaus

Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

Telefon: 0 20 43 / 99 29 99

Telefax: 0 20 43 / 99 13 21

E-Mail: [buergeramt@stadt-gladbeck.de](mailto:buergeramt@stadt-gladbeck.de)

### Öffnungszeiten

Montag 08.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 08.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch 08.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.00 - 17.30 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 - 12.30 Uhr;  
sowie nach Vereinbarung

## 5.3. Sonderurlaub

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe, die über 16 Jahre alt sind, können auf Antrag Sonderurlaub erhalten für leitende, helfende und betreuende Tätigkeiten bei Jugend- und Kinderfreizeiten. Dieser Sonderurlaub kann bis zu acht Kalendertagen im Jahr betragen.

Nähere Einzelheiten und die Voraussetzungen sind geregelt im Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz vom 31. Juli 1974).

## 5.4. Steuerrecht

### Ehrenamtliche Tätigkeit im Steuerrecht

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind die steuerlichen Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Jahr 2007 verbessert worden.

Zu Beginn des Jahres 2013 wurde das „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz - Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ vom Bundestag beschlossen. Seit es - rückwirkend ab 1.1.2013 - in Kraft getreten ist, gelten neue Bemessungsgrenzen für Steuererleichterungen.

Das Gesetz beinhaltet Steuererleichterungen für freiwillige Helferinnen und Helfer im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, die steuerbefreite Körperschaften durch eine Spende unterstützen wollen.

Hier erhalten Sie Beispiele und Informationen zu folgenden Bereichen:

## 5.4.1. Entgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit:

### Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale ist ein Freibetrag von 2.400 € jährlich.

Wer von der so genannten Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (hierzu zählen auch ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind bis zur Höhe von 2.400 € jährlich steuerfrei.

Der Steuerfreibetrag von 2.400 € begünstigt also die ehrenamtliche Tätigkeit eines festen Personenkreises. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortrags-tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht) sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung. Die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung

durch ambulante Pflegedienste und Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Die dem Grunde nach begünstigte Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Steuerlich sind auch solche Personen nebenberuflich tätig, die keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Hausfrauen, Rentner und Studenten).

Die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags von 2.400 € setzt zudem voraus, dass die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ausgeübt wird.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören z.B. Bund, Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammer, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung.

Zu den begünstigten gemeinnützigen Einrichtungen gehören z.B. Personenvereinigungen (u.a. Vereine), die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Hingegen gehören Berufsverbände (u.a. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) nicht zu den begünstigten Einrichtungen.

### **Beispiel 1:**

*A ist nebenberuflich als Trainer einer Fußballmannschaft in einem Verein tätig. Er erhält vom Verein eine »Aufwandsentschädigung« in Höhe von 150 € monatlich.*

Der Betrag von 1 800 € jährlich ist steuerfrei, da es sich um eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein handelt.

### **Beispiel 2:**

*B übt nebenberuflich eine Fortbildungstätigkeit bei der Ärztekammer aus und erhält 2009 eine Vergütung in Höhe von 3.600 €.*

Die Vergütung ist in Höhe von 2.400 € steuerfrei und in Höhe von 1.200 € steuerpflichtig.

Sollten die Aufwendungen des B im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit z.B. 2.600 € betragen, würde der steuerpflichtige Teil der Vergütung lediglich 1.000 € (3.600 € abzüglich 2.600 €) betragen.

### **Beispiel 3:**

*Wie Beispiel 2. B übt die nebenberufliche Fortbildungstätigkeit bei einem Arbeitgeberverband aus.*

Der Freibetrag von 2.400 € (ab 2013: 2.400 €) kann nicht in Anspruch genommen werden, da es einem begünstigten Auftraggeber (juristische Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Einrichtung) fehlt. B kann allerdings von der Vergütung von 3.600 € seine mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abziehen.



Der Freibetrag von 2.400 € ist ein Jahresbetrag. Er ist daher nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Allerdings wird er auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

## 5.4.2. Entgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit:

### Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale ist ein Freibetrag von 720 € jährlich.

Um auch andere nebenberuflich ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten als unter dem Aspekt Übungsleiterpauschale aufgeführt zu begünstigen, wurde für alle anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ab dem Kalenderjahr 2007 ein Steuerfreibetrag für die Einnahmen von 500 € (ab 2013: 720 €) jährlich eingeführt.

Die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags von 720 € setzt also keine bestimmte Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich voraus. Begünstigt sind z.B. auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals sowie der Betreuer und Assistenzbetreuer im Betreuungsrecht im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung. Auch die nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit als Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus kann begünstigt sein. Nicht begünstigt ist hingegen die Tätigkeit der Amateursportler.

Der Steuerfreibetrag von 720 € jährlich kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn man für die ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich Einnahmen erhält. Er gilt hingegen nicht, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird (vgl. auch den späteren Abschnitt »Unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit«).

Gemeinnützige Vereine dürfen nur dann pauschale Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen, wenn dies in der Satzung geregelt ist. Die Einführung eines Steuerfreibetrags in Höhe von seinerzeit 500 € im Rahmen des Gesetzes »Hilfen für Helfer« war für viele Vereine Anlass, um Vorstandsmitgliedern pauschale Vergütungen zu zahlen. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass gemeinnützige Vereine vor entsprechenden Zahlungen ggf. zunächst eine Satzungsänderung vornehmen mussten oder eben nur tatsächlich entstandene Auslagen ersetzen dürfen. Eine Satzungsänderung konnte nur bis Ende 2010 erfolgen. Zahlungen dürfen zudem nicht »unangemessen hoch« sein.

### 5.4.3. Unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit

Eine Tätigkeit ist steuerlich nur dann relevant, wenn sie mit »Überschusserzielungsabsicht« ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass auf die Gesamtdauer der Tätigkeit gesehen ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt werden muss. Werden ehrenamtliche Tätigkeiten - wie häufig - unentgeltlich ausgeübt, können die hierbei entstehenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Auch die vorstehend beschriebenen Freibeträge (Übungsleiterpauschale 2.400 €/Ehrenamtspauschale 720 €) können in die-

sem Fall nicht geltend gemacht werden. Zum Abzug von Spenden vgl. die Ausführungen in dem folgenden Kapitel.

### **Beispiel:**

*D ist seit vielen Jahren unentgeltlich bei der Bahnhoftsmission tätig. Seine monatlichen Aufwendungen für diese Tätigkeit betragen im Jahresdurchschnitt 30 €.*

D kann seine Aufwendungen steuerlich nicht geltend machen, da die Tätigkeit bei der Bahnhoftsmission unentgeltlich ausgeübt wird. Auch eine Verrechnung seiner Kosten von 360 € jährlich mit anderen steuerlichen Einkünften (z.B. aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer) ist nicht möglich.

### **Spendenabzug**

Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (= steuerbegünstigte Zwecke) können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bis zur Höhe von insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben absetzen. Zuwendungen in diesem Sinne sind Spenden - und bis auf einige Ausnahmen - auch Mitgliedsbeiträge.

Zuwendungen, die die vorstehend genannte Grenze von 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte überschreiten, können insofern in den folgenden Kalenderjahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Für den Spendenabzug ist die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck erforderlich. Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 € genügt allerdings ein vereinfachter Nachweis (z.B. Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts).

## 5.5. Versicherungsschutz für „Ehrenamtlich Tätige“

Mehr als fünf Millionen Menschen in NRW engagieren sich ehrenamtlich. Damit die freiwillige und unentgeltliche Arbeit nicht zum unkalkulierbaren Risiko für den Einzelnen wird, springt hier die Landeshaftpflicht- und -unfallversicherung ein. Davon profitieren vor allem Engagierte in kleineren Initiativen, Vereinigungen und Projekten, wie Eltern- oder Umweltinitiativen oder lose organisierte Projekte. Im Falle eines Falles reicht dann die Meldung eines Schadens. Ehrenamtliche müssen sich nicht vorsorglich bei der Versicherung registrieren lassen oder gar eine individuelle Versicherungspolice abschließen.

Nordrhein-Westfalen direkt, das Bürger- und Service-Center der Landesregierung, beantwortet alle Fragen zum Versicherungsschutz im Ehrenamt unter der Rufnummer 0211 837-1001. Fragen zum Schadensfall beantwortet die Union Versicherungsdienst GmbH, Tel.: 05231 / 603-6112.

Informationen zum bürgerschaftlichen Engagement in Nordrhein-Westfalen gibt es unter [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de). Interessierte bekommen dort Hinweise auf Projekte, Vereine, Verbände und Initiativen aus NRW, eine Vielzahl von Adressen sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Fortbildungen.

### Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum Versicherungsschutz im Ehrenamt

## 5.5.1. Versicherungen des Landes

### ***Warum braucht man im Ehrenamt einen Versicherungsschutz?***

Ehrenamtliche gehen – ebenso wie Hauptamtliche – bei ihrer Arbeit Risiken ein.

Sie können beispielsweise einen Unfall erleiden, der zur Invaliderität führt, oder Schäden verursachen, für deren Ausgleich sie aufkommen müssen. Um Ehrenamtliche in dieser Hinsicht nicht schlechter zu stellen als Hauptamtliche, hat das Land NRW Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Ehrenamtliche abgeschlossen, die nicht bereits anderweitig geschützt sind.

### ***Unter welchen Voraussetzungen bin ich im Rahmen der Unfallversicherung des Landes geschützt?***

Ehrenamtlich Tätige, die sich in Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann unfallversichert, wenn ihre Tätigkeit in Nordrhein- Westfalen ausgeübt wird oder von Nordrhein-Westfalen ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitende Veranstaltungen und Aktionen. Dies gilt auch für die direkten Wege von und zu den Einsätzen. Der Versicherungsschutz des Landes tritt dann ein, wenn Ehrenamtliche nicht über die gesetzliche Unfallversicherung oder private Versicherungen der Träger geschützt sind.

## ***Unter welchen Voraussetzungen bin ich im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Landes geschützt?***

Ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbständigen Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann haftpflichtversichert, wenn ihre Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen ausgeübt wird oder von Nordrhein-Westfalen ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitende Veranstaltungen und Aktionen. Rechtlich unselbständige Vereinigungen sind Zusammenschlüsse zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks in Form von freien Initiativen oder nicht eingetragenen Vereinen.

Rechtlich selbständigen Vereinigungen, also beispielsweise e.V.s, wird der Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung empfohlen, die dann auch jede Form der ehrenamtlichen Mitarbeit deckt.

## ***Bin ich auch haftpflichtversichert, wenn ich eine Aufwandsentschädigung erhalte?***

Eine Aufwandsentschädigung beeinflusst den Versicherungsschutz nicht.

## ***In welchem Umfang bin ich über die Rahmenverträge des Landes unfallversichert?***

Es gelten folgende versicherte Leistungen:

- 175.000 € für den Fall vollständiger Invalidität,
- 10.000 € für den Todesfall / oder Bestattungskosten,
- 2.000 € für Heilkosten (subsidiär),
- 1.000 € für Bergungskosten (subsidiär).

### ***In welchem Umfang bin ich über die Rahmenverträge des Landes haftpflichtversichert?***

Versichert ist das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen in folgenden Umfang:

2.000.000 € wegen Personenschäden je Ereignis,  
2.000.000 € wegen Sachschäden je Ereignis,

bis zu 2.000 € wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen.

Es besteht ein Selbstbehalt von 50 € pro Schaden.

### ***Was kostet es mich, wenn ich im Rahmen der Landesversicherungen geschützt sein möchte?***

Die Kosten der Versicherungen werden vom Land übernommen. Ehrenamtliche selbst müssen keine Prämien zahlen.

### ***Wo muss ich mich registrieren lassen, um den Versicherungsschutz zu erhalten?***

Eine Registrierung von Ehrenamtlichen erfolgt nicht. Es reicht die Meldung des Schadens.

### ***Wo kann ich einen Schaden melden?***

Bitte rufen Sie folgende Telefonnummer an: 0 52 31 / 603 - 61 12.  
Dort wird man das Notwendige veranlassen.

## 5.5.2. Vorrangige Versicherungen

### ***Wo bin ich als Ehrenamtliche/r eines eingetragenen Vereins unfallversichert?***

Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist und Ihr Verein keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat, sind Sie über die Unfallversicherung des Landes geschützt.

### ***Warum brauchen eingetragene Vereine eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung?***

Das Land will mit der Landesversicherung vor allem rechtlich unselbständige Initiativen und Vereinigungen absichern. Es geht davon aus, dass eingetragene Vereine eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Im Fall eines von einem Ehrenamtlichen verursachten Schadens kann sich die geschädigte Person aussuchen, ob sie den Ehrenamtlichen selbst oder den Verein in Anspruch nimmt. Ohne Vereinshaftpflichtversicherung ist dann das Vereinsvermögen gefährdet. Vereinshaftpflichtversicherungen schützen i.d.R. alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

### ***Wo bin ich als Ehrenamtliche im Bereich Soziales / Gesundheit unfallversichert?***

Als ehrenamtlich Tätige/r im Bereich Soziales / Gesundheit) fallen Sie regulär in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Sie sind also mit einiger Wahrscheinlichkeit kostenlos gesetzlich unfallversichert und benötigen die Versicherungen des Landes nicht.



Fragen Sie Ihren Träger, ob er bei der BGW registriert ist oder beschaffen Sie sich als Mitglied einer freien Vereinigung Informationen bei [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) oder:

**Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Pappelallee 35/37

22089 Hamburg

Telefon 040 / 202 07-0

Sollten Sie nicht gesetzlich unfallversichert sein, gilt jedoch die Unfallversicherung des Landes.

***Wo bin ich als Ehrenamtliche/r eines kommunalen Trägers/  
einer Landeseinrichtung versichert?***

Als ehrenamtlich Tätige eines kommunalen Trägers / einer Landeseinrichtung fallen Sie regulär in die Zuständigkeit der Unfallkasse des Landes NRW. Sie sind also mit einiger Wahrscheinlichkeit kostenlos gesetzlich unfallversichert. Sollten Sie nicht gesetzlich unfallversichert sein, gilt jedoch die Unfallversicherung des Landes.

Für Schäden, die Sie bei Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anderen verursachen, gilt im Prinzip die Haftpflichtversicherung Ihres Trägers. Bitte fragen Sie Ihren Träger sowohl zur Unfall- als auch zur Haftpflichtversicherung nach Details.

***Wo bin ich als Ehrenamtliche/r im kirchlichen Bereich versichert?***

Als ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kirchen gilt für Sie unter Umständen der gesetzliche Versicherungsschutz, vor allem

dann, wenn Sie ein kirchliches Amt bekleiden. Wenn Sie dagegen praktisch tätig sind, haben die Kirchen für Sie bereits private Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen, so dass Sie die Versicherungen des Landes nicht benötigen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Diözese oder Ihrem zuständigen Bistum nach Details.

### ***Wo bin ich als Ehrenamtliche/r im Bereich Sport versichert?***

Wenn Ihr Verein Mitglied des Landessportbunds ist, so sind Sie im Rahmen einer speziell für Ihre Belange entwickelten Sportversicherung gegen Unfall- und Haftungsrisiken geschützt und benötigen die Versicherungen des Landes nicht. Details erfahren Sie bei Versicherungsbüro des LSB NRW, Telefon 0 23 51-94 75 40.

Sollten Sie kein Mitglied des Landessportbundes sein, sind Sie als Ehrenamtliche über die Versicherung des Landes NRW geschützt. Die Teilnehmenden an Sportgruppen genießen jedoch – im Unterschied zur Sportversicherung – diesen Schutz nicht.

### ***Bin ich als Mitglied eines ehrenamtlichen Haushaltsdienstes / eines ehrenamtlichen Dienstes für Kleinreparaturen über die Versicherungen des Landes haftpflichtversichert?***

Ja. Die Versicherungssumme für derartige „Schäden aus beruflicher Tätigkeit“ ist jedoch auf 10.000 € pro Jahr begrenzt.

### ***Bin ich über das Land unfallversichert, wenn ich auch eine private Unfallversicherung habe?***

Ja. Ihre private Unfallversicherung ergänzt sowohl die gesetzliche Unfallversicherung als auch die Unfallversicherung des Landes.

### ***Bin ich über das Land haftpflichtversichert, wenn ich auch eine private Haftpflichtversicherung habe?***

Ja. Bitte machen Sie im Schadenfall jedoch Angaben zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung. Der Versicherer des Landes prüft dann, ob seine Leistungen ihm von Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zurück erstattet werden können.

## **5.5.3. Mögliche Zusatzversicherungen**

### ***Wie bin ich versichert, wenn ich beim ehrenamtlichen Einsatz einen Unfall mit meinem privaten Kfz habe?***

Derjenige, der einen Verkehrsunfall verursacht, ist durch die Kfz Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs gegen Regressansprüche der Geschädigten geschützt.

Sind Sie also unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, wird Ihr Schaden durch die Versicherung des Unfallgegners ausgeglichen. Wenn Sie mit Ihrem privaten Kfz selbst einen Unfall verursachen, kommt Ihre eigene Versicherung für die Schäden auf. Sie werden jedoch in den Prämien zurückgestuft und müssen gegebenenfalls den Selbstbehalt Ihrer Kaskoversicherung tragen.

Ihr Träger kann für diesen Fall eine „Dienstreisekasko- mit Ra-

battverlustversicherung“ für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter abschließen. Diese ersetzt mit einer einmaligen Zahlung die finanziellen Nachteile, die demjenigen entstehen, der den Verkehrsunfall verursacht hat.

***Wie sind mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall geschützt? Braucht man eine zusätzliche Insassenunfallversicherung?***

Für die Schäden, die mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall erleiden, kommt ebenfalls die Versicherung des Schadenverursachers auf.

Seit der Schuldrechtsreform vor einigen Jahren wird keine Insassenunfallversicherung mehr benötigt.

***Bin ich als Vermittlerin ehrenamtlicher „Omas und Opas“, die Kinder bei Abwesenheit der Eltern in deren Haushalt betreuen, ausreichend über die Versicherungen des Landes geschützt?***

Ja. Trotzdem müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Betreuungspersonen auf ihre Arbeit vorbereitet und angemessen qualifiziert sind.

***Bin ich als Veranstalter eines Stadtteilfestes / eines Ausflugs / eines Seminars über die Versicherungen des Landes ausreichend geschützt?***

Ja, wenn Sie die Veranstaltung als Initiative ohne rechtliche Selbständigkeit organisieren. Wird die Veranstaltung von einem

rechtlichen selbständigen Träger, also z.B. einem Verein, organisiert, empfehlen wir, dass der Verein seinen eigenen Versicherungsschutz überprüft und eventuell ergänzt.

***Welche Versicherung ist zuständig, wenn eine von mir betreute Person einen Schaden verursacht?***

Im Regelfall ist die Person, die den Schaden verursacht, für den Ausgleich zuständig.

***Wie bin ich versichert, wenn ich als ehrenamtlicher Berater Fehler mache, die zu Vermögensschäden der Beratenen führen?***

Für derartige Tätigkeiten benötigen Sie eine eigene Vermögensschadenversicherung. Die Versicherung des Landes deckt nur die Verletzung des Datenschutzes und Vermögensschäden ab, die nicht aus beratender Tätigkeit, sondern aus der deliktischen Haftung des Schadensverursachers resultieren. Beispielsweise trifft sie dann zu, wenn ein Ehrenamtlicher einen Geschäftsmann einparkt und diesem durch das verspätete Eintreffen bei einer Verhandlung ein Vertrag mit entsprechenden finanziellen Folgen verloren geht.

***Wohin kann ich mich wenden, um Informationen über ggf. notwendige weitere Versicherungen zu erhalten?***

Bitte rufen Sie den Makler an, der auch die Sammelverträge des Landes betreut.

Dies ist derzeit Herr Schultz vom Union-Versicherungsdienst, Telefon: 0 52 31 / 603 - 61 12.

## 6. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

---

Wer ein Ehrenamt anstrebt, muss sich fragen, **warum** möchte ich **ehrenamtlich** tätig werden. Hier sollte man nach den eigenen Interessen forschen. Dies ist wichtig.

Die Träger erwarten dieses Interesse und die sich daraus ergebende Verlässlichkeit. Wichtig ist auch, dass die eigenen Erwartungen in die ehrenamtliche Tätigkeit geäußert werden, etwa der Umfang, die Art und die Zeiten der Tätigkeit.

Klarheit muss auch über den Ersatz von Aufwendungen, über Versicherungsschutz und Fortbildungsmöglichkeiten bestehen.

Wichtig ist außerdem, dass Sie die Spielregeln einhalten, die in Ihrer Einrichtung für ehrenamtliches Engagement gelten. Hierzu gehören der Datenschutz und die Schweigepflicht.

Der sorgfältige Umgang mit anvertrautem Geld, Schlüsseln, Dokumenten, Vollmachten und ähnlichem ist selbstverständlich.

## 7. Habe ich als Ehrenamtlicher gewisse Vorteile?

---

### 7.1. Ehrenamtskarte NRW

Bürgerschaftliches Engagement verdient Anerkennung und Würdigung. Deshalb hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zusammen mit Städten, Kreisen und Gemeinden eine landesweit gültige Ehrenamtskarte eingeführt. Die Ehrenamtskarte ist Ausdruck der Wertschätzung für den großen ehren-

amtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger und verbindet diese Würdigung mit einem praktischen Nutzen. Menschen, die sich in besonderem zeitlichem Umfang für das Gemeinwohl engagieren, können mit der Karte die Angebote öffentlicher, gemeinnütziger und privater Einrichtungen vergünstigt nutzen. Partner des Landes sind Kommunen, denn Ehrenamt findet vor Ort statt.

Mit der Ehrenamtskarte können Angebote in verschiedenen Landes- und kommunalen Einrichtungen vergünstigt wahrgenommen werden. Sie gilt aber auch für Angebote von Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Sport. Sie alle machen mit, den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten öffentlich zu würdigen.

Als dritte Stadt aus dem Kreis Recklinghausen vergibt Gladbeck die Ehrenamtskarte NRW. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck hatte sich in seiner Sitzung am 1. April 2011 für die Einführung der goldenen Karte ausgesprochen.

Die Vereinbarung zur Einführung der Ehrenamtskarte wurde am 3. Juni 2011 zwischen der Stadt Gladbeck, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Rainer Weichelt und dem Land NRW, vertreten durch den Ministerialdirigenten im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Herrn Klaus Bösche, unterzeichnet.

Vertreter des Netzwerkes Freiwilligenarbeit in Gladbeck, das maßgeblich an der Einführung der Karte in Gladbeck Anteil hat, Vertreter des Stadtsportverbandes und Vertreter des Sozialamtes, dem die Aufgabe der Ausgabe der Ehrenamtskarte obliegt, haben an der Vereinbarungsunterzeichnung teilgenommen.

Damit hat sich die Stadt Gladbeck einem landesweiten Projekt angeschlossen, das als ein deutliches Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit im Ehrenamt zu sehen ist. Seit dem 1. Juli

2011 können nunmehr ehrenamtlich tätige Personen, die in Gladbeck in den letzten zwei Jahren mindestens fünf Stunden pro Woche oder 250 Stunden jährlich tätig sind, sich um eine Ehrenamtskarte bewerben.

Die entsprechenden Antragsvordrucke sind beim Büro für freiwilliges Engagement und Selbsthilfe zu erhalten oder direkt aus dem Internet herunterzuladen.

Für weitere Informationen steht Frau Spickermann unter 0 20 43 / 99 20 80 – Büro für freiwilliges Engagement und Selbsthilfe – zur Verfügung.



Wer sich umfassend über den Sinn und die Vorteile der Ehrenamtskarte informieren will, kann dies jederzeit unter [www.ehrensache-nrw.de](http://www.ehrensache-nrw.de) tun.



## 8. Worauf muss ich achten, wenn ich arbeitslos bin?

---

Die Ausübung eines Ehrenamts und der Bezug von Arbeitslosengeld schließen sich grundsätzlich nicht aus. Unter den Voraussetzungen, dass das Ehrenamt kein „verstecktes Erwerbsarbeitsverhältnis“ ist und die ehrenamtliche Tätigkeit jederzeit beendet werden kann, hindert eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht am Bezug von Arbeitslosengeld I oder SGB Leistungen – Arbeitslosengeld II - Übungsfreibetrag und Ehrenamtpauschale werden auf ALG I und II nicht angerechnet.

### 8.1. Umfang der Tätigkeit

Bei Beziehen von Arbeitslosengeld I (ALG I) hat die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt Vorrang. Solange die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr als 15 Stunden pro Woche umfasst, gibt es hier kein Problem. Mehr als 15 Stunden pro Woche sind in Absprache mit dem Arbeitsvermittler möglich, ohne dass der Leistungsanspruch verloren geht. Voraussetzung ist allerdings, dass eine eventuelle berufliche Wiedereingliederung nicht behindert wird.

Für Arbeitslosengeld II gibt es keine zeitliche Beschränkung beim Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit.

### 8.2. Vergütungen

Als ehrenamtlich gilt eine Betätigung, die **unentgeltlich** ausgeführt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt,

welche gemeinnützige Zwecke fördern. Unentgeltlichkeit ist auch dann gegeben, wenn getätigte Auslagen erstattet werden. Der Auslagenersatz kann auch in pauschalierter Form - also ohne Einzelnachweise - erfolgen. Eine solche Pauschale darf aber 154 € pro Monat nicht übersteigen (Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen). Ein höherer Auslagenersatz ist möglich, wenn die Auslagen einzeln nachgewiesen werden.

**Wichtig:** Diese Grenze ist nur das Kriterium für die Unentgeltlichkeit. Sie ist keine Freigrenze für die Anrechnung auf die Leistungen der Arbeitsagentur und bedeutet auch nicht, dass die Zahlungen dann steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld I wird ein Nebeneinkommen von bis zu 165 € pro Monat nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Arbeitslosigkeit zusätzlich zur versicherungspflichtigen Tätigkeit eine Nebentätigkeit ausgeübt, wird die (durchschnittliche) Vergütung daraus nicht angerechnet.

Beim Arbeitslosengeld II – SGB II Leistungen - gilt ein anrechnungsfreier Grundfreibetrag von 100 € vom Bruttoverdienst. In diesem Freibetrag enthalten sind:

Werbungskostenpauschale (15,33 €), die Absetzbeträge für Riester-Rente und weitere private Versicherungen (30 €) und Fahrtkosten.

Von dem über diesen Grundfreibetrag hinausgehenden Nebeneinkommen sind 20% von 101 bis 1.000 € anrechnungsfrei. Zwischen 1.001 € und 1.200 € (1.500 € für Bedürftige mit Kind) sind 10% des Einkommens anrechnungsfrei.

## 8.3. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Die Vergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € pro Jahr und Ehrenamtspauschale von 720 € pro Jahr) werden nicht auf das Arbeitslosengeld I und II angerechnet. Sie gelten als „zweckbestimmte Einnahmen“).

Sie können also zusätzlich zu den genannten Freibeträgen bezahlt werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Leistungen der Arbeitsagentur kommt.

## 9. Anlagen „Arbeitshilfen“

---

### Musterschreiben zur Vorlage beim Bürgeramt:

#### **Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige**

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint. Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das erweiterte Führungszeugnis zum Zweck des Ausübens einer **unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung** benötigt wird.

## 9.1.

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
für die Einrichtung xy im Kinder und Jugendbereich ehrenamtlich tätig ist. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Die Voraussetzungen des Paragraphen 30a BZRG liegen vor.

## 9.2. Mustererklärung über die ehrenamtliche Mitarbeit

Erklärung über die ehrenamtliche Mitarbeit in/für

\_\_\_\_\_

- Ja, ich möchte in/für \_\_\_\_\_ ehrenamtlich tätig werden.
- Ehrenerklärung als Ehrenamtliche/r**
- Ich stimme mit den Prinzipien des/der \_\_\_\_\_ überein, die sich unter anderem aus der Satzung ergeben (Anlage).
  - Als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des/der \_\_\_\_\_ verpflichtet ich mich, uneingeschränkt eine gewaltfreie Erziehung zu vertreten und zu vermitteln.
  - Ich versichere an Eides statt, dass ich nicht vorbestraft bin und gegen mich auch kein Verfahren anhängig ist,

insbesondere nicht bezüglich der Gewalt an Kindern, sexuellem Missbrauch, Diebstahl usw.

- Sollte sich einer dieser Punkte in Zukunft verändern, verpflichte ich mich, den/die

\_\_\_\_\_ umgehend davon  
in Kenntnis zu setzen.

#### **Schweigepflichtserklärung**

- Ich verpflichte mich, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, die sich im Rahmen meiner Tätigkeit als Ehrenamtliche/r im/in der

\_\_\_\_\_ ergeben und insbesondere die betreuten Kinder, Eltern und Familien sowie Absprachen mit Behörden und sonstigen Kooperationspartner/innen betreffen.

- Die Schweigepflicht kann nur aufgehoben werden, wenn
  - die betreffende Person ein schriftliches Einverständnis gibt,
  - der seltene Fall der Nothilfe mit der Gefahr für Leib und Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum (§34 StGB) eintritt,
  - in einem Prozess entschieden wird, dass das Geheimnis zu offenbaren ist.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

#### **Aufwandsentschädigung**

- Ich erhalte für meine ehrenamtliche Leistung keine finanzielle Zuwendung. Im Rahmen der gesetzlichen

Möglichkeiten erhalte ich jedoch am Jahresende eine Spendenquittung (Zuwendungsbescheinigung für Aufwandsentschädigung), die mir bei meiner Steuererklärung beim Finanzamt Vorteile erbringt.

Mitgliedschaft im Kinderschutzbund (ist keine Pflicht, wir würden uns aber sehr darüber freuen )

Ich bin bereits Mitglied im/in der

\_\_\_\_\_

Ich möchte Mitglied im/in der

\_\_\_\_\_ werden:

Ich entscheide ich mich für folgenden Jahresbeitrag:

XX,00 € Mitgliedschaft für Schüler/innen und Student/innen

XX,00 € Einzelmitgliedschaft

XX,00 € Familien und Partnerschaften

\_\_\_\_\_ € freiwillig erhöhter Jahresbeitrag

Ich möchte den Beitrag abbuchen lassen

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ + Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Einsatzgebiet: \_\_\_\_\_

### 9.3.

#### **Vereinbarung über Art und Umfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit**

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Einsatzstelle: \_\_\_\_\_  
Einsatzbereich: \_\_\_\_\_  
Arbeitsumfang: \_\_\_\_\_

(hier einfügen: wöchentlich, monatlich, gelegentlich, genaue Aussage ist zweckmäßig)

Die ehrenamtliche Mitarbeit erfolgt in kontinuierlicher  
Absprache mit dem/der Einsatzleiter/in:

\_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_ hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Sachaufwendungen wie folgt (z.B. nachgewiesene Telefonkosten, Fahrtkosten u.a. ). Es sind auch pauschale Regelungen möglich.

---

---

---

Herr/Frau \_\_\_\_\_ erhält auf Wunsch eine Bestätigung über Art und Umfang ihres Arbeitseinsatzes.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Rahmen (Name des Vereines oder Verbandes) Haftpflicht- und Unfallversichert.

Herr/Frau \_\_\_\_\_ akzeptiert die Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden Dritten bezüglich sämtlicher Daten und Informationen, die ihm/ihr im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

Diese Vereinbarung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Wünschenswert ist es, dass die Beendigung rechtzeitig mit der Einrichtung abgestimmt wird.

Gladbeck, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verein / Verband

\_\_\_\_\_  
Ehrenamtlich tätige Person



## **10. Weiterführende Links und Adressen:**

---

Portal für bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement in Nordrhein-Westfalen.

- [www.engagiert.in.nrw.de](http://www.engagiert.in.nrw.de)
- 

**Deutscher Kinderschutzbund NRW**

- [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)
- 

**Dienstleistungsoffensive der Wohlfahrtsverbände für Senioren in NRW**

Die Dienstleistungsoffensive der Wohlfahrtsverbände für Senioren ist ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen und Bestandteil der »Landesinitiative Seniorenwirtschaft«. Sie wird unterstützt vom Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration in NRW. Die Koordination liegt beim DPWV, Landesverband NRW.

- <http://www.servicefuersenioren-nrw.de>
- 

**Ehrenamtliche Betreuung im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bereits ein Drittel aller Menschen in Nordrhein-Westfalen ist ehrenamtlich tätig und übernimmt Verantwortung für Andere. Bürgerschaftliches Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist inzwischen für unsere demokratische Gesellschaft unverzichtbar. Auch im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, sich ehrenamtlich zu engagieren, beispielsweise als ehrenamtlicher Betreuer. Die Seite des

---

nordrhein-westfälischen Justizministeriums informiert praxisnah über alle Aspekte rund um das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug.

- [www.ehrenamt-justizvollzug.nrw.de](http://www.ehrenamt-justizvollzug.nrw.de)
- 

## **Ehrenamtliche Straffälligenhilfe in NRW**

Die von mehreren Organisationen getragene Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe unterstützt Ehrenamtliche in NRW bei ihrem Engagement im Strafvollzug.

- <http://www.ehrenamt-im-knast.de>
- 

## **Freiwilligenakademie Ostwestfalen-Lippe**

Hier finden sich für die Region Ostwestfalen-Lippe Freiwilligenprojekte, Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, Informationen und aktuelle Meldungen aus der Region für bürgerschaftlich engagierte Menschen.

- <http://www.freiwillige-owl.de>
- 

## **Go! Senior Coaching NRW**

Go! Senior Coaching NRW ist ein Zusammenschluss der in Nordrhein-Westfalen tätigen Senior Coaching Organisationen im Rahmen des Gründungsnetzwerks NRW. Senior Coaches sind ehemalige Unternehmer oder Führungskräfte, die ihr Erfahrungswissen und Branchen Know-how ehrenamtlich als Hilfe zur Selbsthilfe an Gründer und Unternehmen weiter geben.

- <http://www.go.nrw.de/>
-

## Datenbank zu Vereinen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (VJM) öffentlich sichtbar zu machen und Kontakte mit anderen Akteuren anzuregen: dies ist das Ziel einer neuen Online-Datenbank des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung (IDA) aus Düsseldorf. Die fortlaufend aktualisierte Datenbank gibt einen Überblick über VJM auf lokaler, landes- wie bundesweiter Ebene und enthält zur Zeit Angaben zu über 260 Vereinen.

- [www.idaev.de](http://www.idaev.de)
- 

## Internationale Jugendgemeinschaftsdienste

Der Jugendgemeinschaftsdienst vermittelt jungen Menschen Einsatzstellen in sozialen, kulturellen und Umweltbereichen.

- <http://www.ijgd.de>
- 

## Know-how für Vereine und den Nonprofit-Bereich

- [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)
- 

## Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in NRW ist ein verbandsübergreifendes Fachforum für Freiwilligenarbeit, in der Freiwilligenagenturen, -zentren und -einrichtungen mit ihrer vielfältigen Träger- und Organisationsstruktur vertreten sind. Die Wertorientierung der lagfa NRW zielt auf die Stärkung

und Entwicklung einer aktiven Zivilgesellschaft im Sinne einer mündigen und partizipativ eingebundenen Bürgerschaft.

- <http://www.lagfa-nrw.de/>
- 

## **Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrts- pflege NRW**

Als Landesarbeitsgemeinschaft setzen sich die AWO, die Caritas, der Paritätische NRW, die Diakonie, das DRK und die jüdische Kultusgemeinde für ein soziales Nordrhein-Westfalen ein. Gemeinsam ist allen, dass sie unmittelbar an die Hilfsbereitschaft und an die Solidarität der Bevölkerung anknüpfen. Sie fördern mit vielfältigen Angeboten das bürgerschaftliche Engagement.

- <http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de>
- 

## **Landesbehindertenbeauftragte des Landes NRW**

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung ist u.a. zuständig für die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Landesbehindertenbeauftragte gibt Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und berät die Landesregierung in diesem Bereich.

- <http://www.lbb.nrw.de>
- 

## **LandesSportBund NRW**

Der LandesSportBund NRW fördert und entwickelt u.a. Handlungskompetenzen zum bürgerschaftlichen Engagement.

- <http://www.wir-im-sport.de>
-

## **Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NRW**

Ziel der Lebenshilfe ist das Wohl geistig behinderter Menschen und ihrer Familien. Sie will Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen lebenslang und umfassend die Lebensqualität sichern.

- <http://www.lebenshilfe-nrw.de>
- 

## **Freiwilligenportal des Landschaftsverbandes Rheinland**

Das Freiwilligenportal des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) informiert über Einsatzstellen beim LVR im Rahmen des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres sowie zukünftig auch über den Bundesfreiwilligendienst. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können Einsatzstellen kennen lernen, Erfahrungsberichte lesen und sich online bewerben.

- [www.freiwillige.lvr.de](http://www.freiwillige.lvr.de)
- 

## **Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW**

Auf der Internetseite des Ministeriums finden sich u.a. Informationen zum bürgerschaftlichen Engagement im Umwelt- und Naturschutz, z. B. zur Agenda 21 und zum Förderverein Nationalpark Eifel.

- <http://www.munlv.nrw.de>
-

## Nordrhein-Westfalen-Stiftung

Die Stiftung unterstützt gemeinnützige Vereine, Verbände und ehrenamtliche Gruppen, die sich in NRW für den Naturschutz und die Heimat- und Kulturpflege einsetzen.

- <http://www.stiftung-nrw.de>
- 

## Stiftungsverzeichnis NRW

Die vom Innenministerium des Landes NRW getragene Website präsentiert die nordrhein-westfälischen Stiftungen in einem zentralen Verzeichnis. Eine erweiterte Suchfunktion erleichtert die Recherche.

- <http://www.mik.nrw.de/stiftungsverzeichnis>
- 

## Unternehmen - Engagiert in Köln

Die Initiative »Unternehmen - Engagiert in Köln« wird vom Kölner Netzwerk Bürgerengagement getragen. Die Initiative stellt Kölner Unternehmen vor, die sich in Köln für die Lösung sozialer Probleme engagieren.

- <http://www.engagiert-in-koeln.de>
- 

## Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Verbraucherzentrale NRW arbeitet in 54 lokalen Beratungsstellen im vorbeugenden Verbraucherschutz für die Allgemeinheit. Doch auch im zivilgesellschaftlichen Sinne gewinnen Einrichtungen wie die Verbraucherzentrale an Bedeutung, tragen sie durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Verbraucherschutz zum Kaufverhalten von Bürgerinnen und Bürger bei.

- <http://www.vz-nrw.de>
-

## Zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR) e.V. - Zentralstelle

Die ZWAR Zentralstelle NRW hat sich zum Ziel gesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und das gesellschaftliche Engagement für Menschen, die in den Ruhestand wechseln und sich ehrenamtlich engagieren wollen, zu fördern. Sie bietet darüber hinaus konzeptionelle Beratung und Organisationsentwicklung für Akteure der traditionellen Altenarbeit.

- <http://www.zwar.org>

